

D. Lösungsvorschlag de lege lata	362
I. Motivlage	364
1. Selbstbeziehung – Eingriff in den Schutzbereich des nemo tenetur-Grundsatzes	365
a) Auskunftsverweigerungsrecht des Verurteilten	367
b) Verwendungsverbot statt Auskunftsverweigerungsrecht	367
c) Belehrung des Verurteilten und Glaubhaftmachung	371
d) Zusammenfassung	372
2. Belastung von Angehörigen	372
3. „Repressalien der Mittäter“	374
4. Zusammenfassung	375
II. Eigene oder fremde Vermögensanteile?	375
III. Wert des Einziehungsgegenstands	375
IV. Dauer des Freiheitsentzugs und des verbliebenen Strafrestes	376
V. Bewährungsaufgabe als milderes Mittel	377
VI. Doppelverwertung	377
VII. Schadenseintritt?	377
VIII. Umgang mit Tatleugnern	378
IX. Ermessensausübung in Fällen des § 57a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 57 Abs. 6 StGB	379

Teil 4

Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses	381
Literaturverzeichnis	386
Sachwortregister	399

Abkürzungsverzeichnis

a.	and
a. A.	andere(r) Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AE	Alternativ-Entwurf
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Allg.	Allgemeine/s
a. M.	am Main
Amtl.	Amtlicher
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
arg. e contr.	argumentum e contrario
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
bearb.	bearbeitet
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
begr.	begründet
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches/n Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BlfGfK	Blätter für Gefängniskunde
BMW	Bayerische Motoren-Werke
BR	Bundesrat
BT	Bundestag

BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
c./cap.	capitel
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DM	Deutsche Mark
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
dt./Dt.	D/deutsche (s/n)
E	Entwurf
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f.	folgend
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende [Seiten]
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote(n)
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Geo.	George
GG	Grundgesetz
GnadenR	Gnadenrechts
GSSt	Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HB	Handbuch
H. d. V.	Hervorhebung(en) durch den Verfasser
HK	Handkommentar
h. M.	herrschende(r) Meinung
HRRS	Höchst-Richterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel

i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinn
i. H.	in Höhe
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
i. R.	im Rahmen
i. S.	im Sinne
i. S. e.	im Sinne einer
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
JA	Juristische Ausbildung
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Jhd.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
kg	Kilogramm
KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht
lit.	litera
LJVollzG RLP	Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
L/K/H	Lackner/Kühl/Heger
Ls.	Leitsatz
LStVollzG SH	Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
Min.Dir.	Ministerialdirektor
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. A.	mit weiteren Ausführungen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Norddt.	Norddeutschen
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report

NS-Zeit	Nationalsozialistische Zeit
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWist o. Ä.	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PfzOLG	Pfälzisches Oberlandesgericht
Prof.	Professor(in)
RAF	Rote Armee Fraktion
resp.	respektive
RGBL	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn./Rdn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
R & P	Recht & Psychiatrie
S.	Satz/Seite(n)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Sess.	Session
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
sic	sic erat scriptum
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte(r/n)
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Satzger-Schluckebier-Werner
StaatsR	Staatsrecht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StrafR	Strafrecht
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
u.	und
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VE	Vorentwurf
VG	Verwaltungsgericht

vgl.	vergleiche
Vict.	Königin Victoria
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkungen
vs.	versus
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwR	Verwaltungsrecht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
Will.	William
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend

Einleitung und Gang der Untersuchung

Gelangt die rechtswidrige und schuldhaftige Verwirklichung eines Straftatbestands zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden, wird dieses Verhalten grundsätzlich¹ mit einer Strafe geahndet, durch die ein sozialetisches Unwerturteil gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird². Bei abstrakter Betrachtung bildet dabei die Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB) die am tiefsten in die Rechtsstellung des Verurteilten³ eingreifende Strafart des deutschen strafrechtlichen Sanktionensystems.⁴ Sofern ihre Vollstreckung nicht nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird (sog. primäre Strafaussetzung⁵), hat der Verurteilte sie in einer Justizvollzugsanstalt zu verbüßen, was indes keineswegs zwangsläufig bedeutet, dass er die Strafe vollständig „abzusitzen“ hat. Denn das strafrechtliche Sanktionensystem kennt nicht bloß die primäre Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB, sondern gemäß §§ 57, 57a StGB auch die Aussetzung des Strafrestes einer bereits teilweise verbüßten zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe (sog. Strafrestausssetzung)^{6,7}. So können zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter entweder – bei Vorliegen besonderer Umstände – bereits nach hälftiger Strafverbüßung (§ 57 Abs. 2 StGB) oder aber jedenfalls nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 1 StGB) aus der Haftanstalt entlassen werden.⁸ Unter den Voraussetzungen des § 57a Abs. 1 StGB haben ferner zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter nach 15 Jahren die Möglichkeit einer Strafrestausssetzung (S. 1 Nr. 1).

¹ Ausnahmsweise kann aus Opportunitätsgründen (insb. nach den §§ 153 ff. StPO) von einer Bestrafung abgesehen werden.

² *Wessels/Beulke/Satzger*, StraFR AT, Rn. 4.

³ Soweit das generische Maskulinum verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Ausführungen erstrecken sich grundsätzlich auf sämtliche Geschlechter.

⁴ *Meier*, S. 87. Das Gesetz bringt dies etwa in § 47 Abs. 1 StGB zum Ausdruck. Im Einzelfall kann die Verurteilung zu einer Geldstrafe den Täter (subjektiv) allerdings schwerer treffen als eine geringe Freiheitsstrafe, insb. wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt (und keine Geldauflage verhängt) wird.

⁵ *MüKo-StGB*⁴/*Groß/Kett-Straub*, § 56 Rn. 1.

⁶ Weitere Möglichkeiten vorzeitiger Haftentlassung (z.B. Begnadigung) sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

⁷ Gemäß § 88 JGG kommt auch die Aussetzung des Strafrestes einer Jugendstrafe in Betracht.

⁸ Bei der Berechnung bereits verbüßter Strafhafte ist die gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 StGB grundsätzlich vorzunehmende Anrechnung einer etwaig erlittenen Untersuchungshaft oder anderer freiheitsentziehender Maßnahmen zu beachten. Die allgemeinen Regeln für die Strafzeitberechnung finden sich in § 37 StVollstrO.

Da somit eine vollständige Verbüßung der unbedingten Freiheitsstrafe nicht zwingend ist und i. d. R. verschiedene Entlassungszeitpunkte für den Verurteilten in Betracht kommen⁹, dürfte in diesen Fällen die für ihn wohl wichtigste Frage lauten, wie er in den Genuss einer vorzeitigen Haftentlassung gelangen kann, welche Voraussetzungen er also dafür erfüllen muss.

Unabhängig von der im konkreten Fall einschlägigen Norm und der Dauer der bereits verbüßten Freiheitsstrafe kommt die „Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung“ nur in Betracht, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“, § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3) StGB.¹⁰ Wie im zweiten Teil dieser Arbeit noch eingehend dargelegt wird¹¹, muss demgemäß das mit der Aussetzung des Strafrestes verknüpfte Risiko für die Allgemeinheit verantwortet werden können¹². Verantworten lässt sich dieses Risiko lediglich, wenn sich eine reelle Chance für ein positives Ergebnis hinsichtlich der Bewährung in Freiheit abzeichnet, d. h. eine begründete Aussicht besteht, dass die verurteilte Person – auch unter Berücksichtigung der nach § 57 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 i. V. m. §§ 56b, 56c StGB möglichen flankierenden Maßnahmen – nicht mehr straffällig werden wird.¹³ Das Gericht hat somit vor jeder Aussetzungsentscheidung – u. U. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen¹⁴ – eine Prognose darüber zu erstellen, wie sich der Verurteilte in Freiheit verhalten wird, insbesondere ob in Zukunft weitere Straftaten von ihm zu erwarten sind (sog. Sozialprognose¹⁵), und die Strafrestausssetzung bloß im Falle

⁹ Der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt ist gemäß den Landesjustizvollzugsgesetzen der Länder im sog. Vollzugs- und Eingliederungsplan anzugeben, vgl. etwa § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVollzG RLP und § 9 Abs. 1 Nr. 2 LStVollzG SH.

¹⁰ Diese Klausel stellt in Fällen des § 57 Abs. 1 StGB die einzige materielle Voraussetzung dar. Zum Hintergrund der gegenwärtigen Gesetzesformulierung siehe Teil 2, A. I.

¹¹ Teil 2, A. I.

¹² TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 11.

¹³ OLG Braunschweig BeckRS 2014, 15106; OLG Hamm NStZ-RR 2010, 187 (188); OLG Köln NStZ-RR 2000, 317; OLG Düsseldorf NStZ 1998, 271; TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 11, 14.

¹⁴ Grundsätzlich wird dem Gericht eine eigene hinreichende Sachkunde für die kriminalprognostische Bewertung zugebilligt, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine Ausnahme von dieser Regel begründen (BVerfG NJW 2002, 2773; OLG Nürnberg NStZ-RR 2003, 283). Anderes gilt, wenn psychische Anomalien in Frage stehen oder dies aus dem „Gebot bestmöglicher Sachaufklärung“ angezeigt ist, BVerfG NJW 1986, 767 (768) – im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; OLG Düsseldorf NStZ 1998, 271; TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 17a. In Fällen des § 454 Abs. 2 S. 1 StPO (das Gericht erwägt, den Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat i. S. v. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB auszusetzen) ist die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zwingend.

¹⁵ Die Sozialprognose wird von TK-StGB/Kinzig, § 57 StGB Rn. 9, als „Legalprognose“, von MüKo-StGB⁴/Groß/Kett-Straub, § 57 Rn. 14 ff., als „Kriminalprognose“ und von NK-StGB/Dünnel/Pruin, § 57 Rn. 14 ff., als „Verantwortungsklausel“ bezeichnet. Kritisch zum

einer günstigen Prognose zu gewähren. Wird eine günstige Sozialprognose attestiert, haben zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter gemäß § 57 Abs. 1 StGB nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe sogar einen Anspruch auf vorzeitige Haftentlassung („Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus“), sog. obligatorische Strafrestausssetzung¹⁶.

Im Zusammenhang mit der zu erstellenden Sozialprognose spielt insbesondere die der Strafvollstreckung zugrundeliegende Straftat eine nicht unerhebliche Rolle, da aus ihr i. d. R. charakterliche Mängel des Verurteilten zum Vorschein gekommen sind, welche die Tatbegehung begünstigt haben und daher – zur Reduzierung des Rückfallrisikos – im Falle einer vorzeitigen Haftentlassung bestenfalls behoben sein sollten. Bedeutsam werden können hierbei namentlich Delikte, durch oder für die der Täter Tatvorteile, etwa eine Tatbeute, erlangt hat. In diesen Fällen steht nämlich häufig die Frage im Mittelpunkt der Strafrestausssetzungsentscheidung, wie sich der Verurteilte zum erlangten Tatertrag verhalten hat bzw. nach wie vor verhält. Wie hat das Vollstreckungsgericht im „Aussetzungsverfahren“ vor allem damit umzugehen, wenn der Verurteilte zum Verbleib seiner Tatbeute oder seiner sonstigen Tatvorteile (etwa seines Tatlohns) keine, unzureichende oder gar falsche Angaben macht und dadurch i. d. R. die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens verhindert? Dieser Frage soll auf den Grund gegangen werden.

Zur Illustration dieser Problematik sollen an dieser Stelle drei spektakuläre Kriminalfälle der deutschen Nachkriegsgeschichte aufgezeigt werden. Zunächst die Entführung des Unternehmersohnes Richard Oetker am 14.12.1976.¹⁷ Der Täter, ein Betriebswirt namens Dieter Zlof, entführte den damals 25-jährigen Oetker am

Begriff der „Sozialprognose“ BGH StV 2021, 292 (293), da es „nicht auf ein künftiges Wohlverhalten des Täters [...] ankommt, sondern i. S. e. Kriminalprognose allein auf die künftige Beachtung strafrechtlicher Verbote durch ihn“. Ebenso BayObLG BeckRS 2023, 25871, nach welchem es „nicht auf eine ‚Sozialprognose‘ an[kommt], sondern darauf ob im Zeitpunkt der tatrichterlichen Verhandlung die begründete Erwartung besteht, dass der Angeklagte zukünftig keine Straftaten mehr begehen wird“ (amtlicher Leitsatz).

¹⁶ Streng, Rn. 279.

¹⁷ Dieser – im Jahr 2001 mit dem Titel „Der Tanz mit dem Teufel – Die Entführung des Richard Oetker“ verfilmte – Fall wurde neben vier weiteren Fällen erpresserischen Menschenraubs aus den Jahren 1976 und 1977 ausdrücklich im Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 26.04.1977 genannt („Fälle Snoek, Egolf, Oetker, Hell, Krämer“), BT-Drs. 8/322, S. 8; vgl. Teil 2, B.I. Vor diesem Hintergrund wurde § 57 Abs. 6 StGB in einem Presseartikel aus dem Jahr 2001 als „Lex Oetker“ bezeichnet (www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025), was historisch jedoch aufgrund der unzähligen vergleichbaren Straftaten zu jener Zeit zu kurz gegriffen und daher unzutreffend ist. Im vorgenannten Presseartikel wurde zudem das in § 57 Abs. 6 StGB normierte Ermessen verkannt: „Das letzte Drittel der Strafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte über den Verbleib der Beute schweigt.“ Zum Ermessen des Vollstreckungsgerichts siehe Teil 2, B.IV.6. Unklar ist zudem, ob zuungunsten des Verurteilten tatsächlich § 57 Abs. 6 StGB zur Anwendung kam, vgl. Fn. 22.

späten Nachmittag vor der Universität Weihenstephan bei München.¹⁸ Nachdem Zlof die von der Familie Oetker geforderten 21 Millionen DM – diese Summe stellte zu jener Zeit die höchste Lösegeldforderung in der Geschichte Deutschlands dar – erhalten hatte, ließ er den lebensgefährlich verletzten und bis heute von der Tat körperlich gezeichneten Oetker 48 Stunden nach der Entführung frei.¹⁹ Zlof wurde zwei Jahre nach der Tat beim Versuch, vermeintlich unregistrierte Geldscheine in Österreich abzusetzen, festgenommen und am 09.06.1980 vom Landgericht München in einem Indizienprozess wegen erpresserischen Menschenraubs und schwerer Körperverletzung zur höchstmöglichen zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren, zur Rückzahlung des gesamten Lösegeldes sowie zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 60.000,00 DM verurteilt.²⁰ Zlof beteuerte während des gesamten Strafprozesses seine Unschuld und bestritt seine Tatbeteiligung bis zu seiner Haftentlassung vehement; noch drei Monate vor seiner Haftentlassung äußerte er, dass er seine beiden Söhne „nicht habe aufwachsen sehen – alles wegen des grandiosen Justizirrtums.“²¹ Dementsprechend machte er bis zu seiner Entlassung keinerlei Angaben zum Verbleib der Tatbeute. Nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe wurde er Anfang 1994 aus der JVA entlassen.²² Drei Jahre nach seiner Entlassung tauchten die ersten Lösegeldscheine bei einem ehemaligen Mithäftling Zlofs auf.²³ Zlof hatte zuvor das Lösegeld – mit vorgenanntem Mithäftling – aus dem Erdversteck ausgegraben, wobei zahlreiche Tausenderscheine, etwa sieben Millionen DM, vermodert waren und deswegen von Zlof im Kamin eines Bauernhauses im Hunsrück verbrannt wurden.²⁴ Als Zlof im Mai 1997 – zum wiederholten Mal – versucht hatte, die noch brauchbaren zirka 12,4 Millionen DM in London umzutauschen, wurde er dort verhaftet und das Geld sichergestellt.²⁵ Zudem

¹⁸ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

¹⁹ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²⁰ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html; www.spiegel.de/panorama/haftstrafe-ausgesetzt-oetker-entfuhrer-bleibt-auf-freiem-fuss-a-70511.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²¹ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²² www.focus.de/politik/deutschland/millionen-durch-den-kamin-gejagt-oetker-loesegeld_id_1858774.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025. Nicht ermittelt werden konnte indes, aus welchem Grund das Vollstreckungsgericht keine Strafrestaussetzung gewährt hat, insbesondere ob aufgrund fehlender Unrechtseinsicht bereits eine negative Sozialprognose angenommen wurde oder § 57 Abs. 6 StGB zur Anwendung kam.

²³ www.abendblatt.de/archiv/2001/article204949009/Das-wahre-Opfer-blieb-im-Schatten.html – zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²⁴ de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Zlof; www.focus.de/politik/deutschland/millionen-durch-den-kamin-gejagt-oetker-loesegeld_id_1858774.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

²⁵ de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Zlof; www1.wdr.de/lokalzeit/verbrechen/richard-oetker-entfuhrung-interview-100.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 21.10.2025.

wurde er nach englischem Recht zu einer weiteren Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, wobei er nach einjähriger Haft nach Deutschland abgeschoben wurde.²⁶ Im Jahr 1997 gestand er in einem von der Ehefrau seines damaligen Strafverteidigers veröffentlichten Buch²⁷ schließlich doch die Tat, bezeichnete darin seine Verurteilung gleichwohl weiterhin als Fehlurteil. Der Verbleib von etwa 2,5 Millionen DM des Lösegeldes konnte bis heute nicht aufgeklärt werden.²⁸

Ähnlich spektakulär ist der Fall des in der Presse als „Gigolo-Erpresser“ bekannt gewordenen „Hochstaplers“²⁹ Helg Sgarbi.³⁰ Dieser verführte mehrere wohlhabende Frauen, u. a. die „BMW- und Altana-Großaktionärin“³¹ Susanne Klatten, und veranlasste sie mit einer Lügengeschichte³² zur Zahlung von insgesamt 9,4 Millionen Euro in bar.³³ Im Jahr 2009 verurteilte ihn das Landgericht München I deshalb wegen gewerbsmäßigen Betrugs und versuchter gewerbsmäßiger Erpressung³⁴ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren.³⁵ Diese wurde in der JVA Landsberg am Lech vollständig vollstreckt³⁶; eine Strafrestaussatzung wurde ihm somit nicht gewährt. Zwar gestand Sgarbi seine Taten und ersparte den Geschädigten dadurch eine

²⁶ de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Zlof – zuletzt abgerufen am: 21. 10. 2025.

²⁷ „Die Oetker-Entführung: Geständnis des Dieter Zlof: Die Geschichte der 21-Millionen-Erpressung“. Auf S. 788 des Buches bezeichnet der Entführer die Regelung des § 57 Abs. 6 StGB als „Lex Zlof“.

²⁸ www.joyn.de/bts/serien/deutschlands-spektakulaerste-kriminalfaelle/richard-oetker-darum-gibt-die-entfuehrung-bis-heute-raetsel-auf-5766 – zuletzt abgerufen am: 21. 10. 2025.

²⁹ www.wunderweib.de/susanne-klatten-bittersuesse-rache-an-ihrem-gigolo-121817.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁰ www.welt.de/vermishtes/article130109944/Haft-ueberstanden-Klatten-Erpresser-ist-frei.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024. Im Jahr 2014 erschien – in abgewandelter Form – die Verfilmung dieses Falles mit dem Titel: „In der Falle“.

³¹ www.spiegel.de/panorama/justiz/klatten-erpressung-urteil-gegen-helg-sgarbi-ist-rechtskraefig-a-613813.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³² Sgarbi soll Klatten u. a. erzählt haben, er „habe in den USA das Kind eines Mafioso angefahren, müsse zehn Millionen Euro zahlen oder um sein Leben fürchten“, www.wunderweib.de/susanne-klatten-bittersuesse-rache-an-ihrem-gigolo-121817.html. Vgl. auch www.zeit.de/online/2009/11/klatten-prozess-urteil/seite-2 – jeweils zuletzt abgerufen am: 03. 03. 2025.

³³ www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-klatten-vier-frauen-ein-verfuehrer-neun-millionen-a-602592.html; www.welt.de/vermishtes/article130109944/Haft-ueberstanden-Klatten-Erpresser-ist-frei.html; www.welt.de/vermishtes/article127972092/Klatten-Erpresser-Ernano-Barret-ta-muss-in-Haft.html – jeweils zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁴ Als Klatten nach weiteren Geldforderungen von Sgarbi misstrauisch wurde und sich weigerte, ihm weiteres Geld zu geben, forderte Sgarbi nunmehr 48 Millionen Euro für Videoaufnahmen, „die in einem Münchener Hotel während eines Schäferstündchens“ zwischen Sgarbi und Klatten angefertigt worden waren, www.wunderweib.de/susanne-klatten-bittersuesse-rache-an-ihrem-gigolo-121817.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁵ www.spiegel.de/panorama/justiz/klatten-erpressung-urteil-gegen-helg-sgarbi-ist-rechtskraefig-a-613813.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.

³⁶ www.welt.de/vermishtes/article130109944/Haft-ueberstanden-Klatten-Erpresser-ist-frei.html – zuletzt abgerufen am: 02. 10. 2024.